

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 29****Memmingen, 06. Dezember 2013****55. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
02.12.2013	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)	173

---

Der Stadtrat hat am 18. November 2013 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Bekanntmachung der Neufassung**  
**der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der städtischen Friedhöfe**  
**und sonstigen Bestattungseinrichtungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

Vom 02. Dezember 2013

Gemäß Artikel 2 der aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264 – Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 404) erlassenen Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 20. November 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 131) wird nachstehend die Friedhofsgebührensatzung in der ab 01. Januar 2014 geltenden Fassung neu bekannt gemacht:

Die Neubekanntmachung berücksichtigt

- a) die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung -FGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 126),
- b) Artikel 1 und Artikel 3 Satz 1 vorstehend genannten Änderungssatzung vom 20. November 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 131).

Memmingen, 02. Dezember 2013  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe**  
**und sonstigen Bestattungseinrichtungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung -FGS)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Dezember 2013

**§ 1**

**Erhebung von Gebühren**

- (1) Die Stadt Memmingen erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung. Benutzer ist auch, wer ein Grabrecht nicht anlässlich eines Sterbefalles verliehen oder wer ein Grabrecht verlängert erhält.
- (2) Friedhöfe und sonstige Bestattungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind der Waldfriedhof mit Aussegnungshalle, Leichenzellen, Sektionsraum und Kühlzelle, die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Amendingen, Buxach (städtischer Teil des Friedhofs), Steinheim und Volkrathshofen mit den dazugehörigen Leichenhäusern und Leichenzellen sowie das städtische oder städtisch beauftragte Bestattungs- und Friedhofspersonal.
- (3) Im Einzelnen werden Gebühren erhoben für
  - a) die Inanspruchnahme der Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen anlässlich einer Bestattung oder Überführung (Bestattungsgebühren - § 3),
  - b) die Verleihung und Verlängerung von Grabrechten an Wahlgräbern (Wahlgräber zur Erdbestattung, Urnengräber, Urnenrasengräber, Urnennischen), die zur Verfügungstellung von Reihengräbern und Bestattungsplätzen im Urnengemeinschaftsgrab (Grabplatzgebühren - § 4),
  - c) den allgemeinen Unterhalt der städtischen Friedhöfe (Friedhofsunterhaltsgebühren - § 5),
  - d) das Öffnen und Schließen der Gräber, Urnennischen und die Aushebung von Leichen, Leichenteilen und Urnen sowie die Wiederbestattung von Leichen, Leichenteilen und Urnen (Ausgrabungsgebühren, Wiederbestattungsgebühren - § 6),
  - e) die Errichtung von Grabfundamenten (Grabfundamentgebühren - § 7),
  - f) das Bereitstellen von Platten für Urnennischen in der Urnenwand ohne Gravur (Nischenplattengebühren - § 8),
  - g) die Benutzung des Grabfeldes beim Weißen Engel im Waldfriedhof (§ 9 - Gebühren für Zur-Ruhe-Bettungen beim Weißen Engel).

**§ 2****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
- a) zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) die städtischen Leistungen in Auftrag gegeben oder beantragt hat,
  - c) ein Grabrecht verliehen oder verlängert erhält.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Bestattungsgebühren**

- (1) Maßstab der Bestattungsgebühren je Bestattungsfall ist für jede zu bestattende oder zu überführende Leiche oder Urne (Bestattungsfall) Art und Größe der benutzten Grabstätte sowie die Tiefe der Grabaushebung, die zusätzliche oder alleinige Inanspruchnahme sonstiger Bestattungseinrichtungen sowie die Anzahl beförderter Kränze oder Gebinde.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen je Bestattungsfall
- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle, die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle, die Herstellung des Grabes mit anschließender dortiger Erdbestattung                    |          |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre)  | 960 EUR, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre)  | 440 EUR, |
| b) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle in den Leichenhallen der Friedhöfe Amendingen, Buxach, Steinheim, Volkratshofen, Herstellung des Grabes und anschließender dortiger Erdbestattung |          |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre)  | 770 EUR, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre)  | 290 EUR, |
| c) für die Tieferlegung einer Leiche in einem Wahlgrab   | 140 EUR, |
| d) für die Aufbahrung in der Leichenzelle und die Dekoration der Leichenzelle bei anschließender Überführung   | 195 EUR, |
| e) für die Abhaltung einer Trauerfeier im Waldfriedhof   |          |
| - in der Aussegnungshalle  | 280 EUR, |
| - im Nebenraum der Aussegnungshalle  | 140 EUR, |
| f) für die Orgelbenutzung in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofs  | 30 EUR,  |
| g) für die Benutzung der Musikanlage einschließlich Tonträger  | 35 EUR,  |

h) für die Benutzung des Sektionsraumes je Fall	
- zur Sektion	275 EUR,
- zur rituellen Waschung	85 EUR,
i) für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	35 EUR,
j) für die Beförderung von Kränzen (Gebinden) je angefangene 10 Stück	9 EUR,
k) für die Herstellung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne mit anschließender Beisetzung	160 EUR,
l) für die Bestattung einer Urne in einer Urnennische einer Urnenwand	140 EUR,
m) für die Bestattung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab im Waldfriedhof	160 EUR.

#### § 4

#### Grabplatzgebühren

(1) Maßstab der Grabplatzgebühren ist die Lage, Art, Belegbarkeit und Größe der Grabstätte sowie die Dauer der Ruhezeit oder Grabrechtsverlängerung bemessen nach Jahren.

(2) Die Grabplatzgebühren der Einzelgräber zur Erdbestattung betragen

1. im Waldfriedhof

a) bei Wahlgräbern

mit einer Ruhezeit von	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren
	Kinder	Kinder	Kinder	Erwachsene
A-Gräber	243 EUR	324 EUR	405 EUR	486 EUR,
A-Gräber rückwärts	157 EUR	196 EUR	245 EUR	294 EUR,
B-Gräber	189 EUR	252 EUR	315 EUR	378 EUR,
C-Gräber	141 EUR	188 EUR	235 EUR	282 EUR,
D-Gräber	129 EUR	172 EUR	215 EUR	258 EUR,
Kindergräber	69 EUR	92 EUR	115 EUR.	

b) bei Reihengräbern mit einer Ruhezeit von 12 Jahren 138 EUR,

2. im Friedhof Amendingen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 18 Jahren 360 EUR,

b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 12 Jahren 138 EUR,

3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 25 Jahren 537,50 EUR,

b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 15 Jahren 172,50 EUR.

- (3) Die Grabplatzgebühren zur Urnenbestattung betragen
1. im Waldfriedhof bei einer Ruhezeit von 12 Jahren
    - a) für Urnengräber 168 EUR,
    - b) für Urnenrasengräber 300 EUR,
    - c) für Urnennischen in einer Urnenwand 294 EUR,
    - d) für einen Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab 132 EUR,
    - e) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung
      - A-Gräber 486 EUR,
      - A-Gräber rückwärts 294 EUR,
      - B-Gräber 378 EUR,
      - C-Gräber 282 EUR,
      - D-Gräber 258 EUR.
  2. in den Friedhöfen Amendingen, Buxach, Steinheim und Volkratshofen bei einer Ruhezeit von 12 Jahren
    - a) für Urnengräber 168 EUR,
    - b) für Urnenrasengräber 300 EUR,
    - c) für Urnennischen in einer Urnenwand 294 EUR,
    - d) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung 168 EUR.
- (4) Bei Mehrfachwahlgräbern zur Erdbestattung vervielfältigen sich die Grabplatzgebühren nach Absatz 2 entsprechend der Zahl der Grabstellen.
- (5) <sup>1</sup>Bei Verlängerung des Grabrechts an einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische) im Zusammenhang mit einer Bestattung, werden die vollen Grabplatzgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 mit der Maßgabe erhoben, dass die volle Grabplatzgebühr um den Gebührenanteil vermindert wird, der der restlichen Ruhezeit für die vorherige Bestattung entspricht; angefangene Jahre der restlichen Ruhezeit ab 6 Monate werden hierbei auf volle Jahre aufgerundet und angefangene Jahre der restlichen Ruhezeit unter 6 Monate auf volle Jahre abgerundet.
- (6) Bei Verlängerung des Grabrechts an einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische), die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung steht, werden die Grabplatzgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 entsprechend der Zahl der Verlängerungsjahre erhoben.

## § 5

### Friedhofsunterhaltsgebühren

- (1) Maßstab der Gebühren für den allgemeinen Unterhalt der städtischen Friedhöfe ist die Zahl der Grabstätten, die Art der Grabstätten unterschieden nach Kindergräbern und sonstigen Grabstätten sowie die Dauer der Ruhezeit oder Grabrechtsverlängerung bemessen nach Jahren.

- (2) <sup>1</sup>Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen
- |   |            |
|---|------------|
| a) bei einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische) für jedes Jahr der Ruhezeit und jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts | 27,00 EUR, |
| b) bei einem Reihengrab und einem Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab für jedes Jahr der Ruhezeit  | 27,00 EUR, |
| c) bei einem Kindergrab für jedes Jahr der Ruhezeit und jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts  | 12,50 EUR. |
- <sup>2</sup>Bei Mehrfachwahlgräbern zur Erdbestattung vervielfältigen sich die Friedhofsunterhaltsgebühren nach Satz 1 entsprechend der Zahl der Grabstellen.
- (3) Für die Berechnung der Friedhofsunterhaltsgebühren bei Verlängerung des Grabrechts an einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische) im Zusammenhang mit einer Bestattung gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

## § 6

### Ausgrabungsgebühren, Wiederbestattungsgebühren

- (1) Maßstab der Ausgrabungsgebühren ist die Art der zu öffnenden Grabstätte sowie bei Erdbestattungsgräbern deren Größe und der Ablauf der Ruhezeit. Maßstab der Wiederbestattungsgebühren ist die Art der zur Wiederbestattung benutzten Grabstätte.
- (2) Die Ausgrabungsgebühren betragen
- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei Ausgrabungen aus Erdbestattungsgräbern  |           |
| 1. für das Öffnen und Schließen des Grabes   | 500 EUR,  |
| 2. für die Aushebung von Leichen oder Leichenteilen  |           |
| - aus Erwachsenengräbern (Personen über 12 Jahre)  |           |
| -- vor Ablauf der Ruhezeit   | 1000 EUR, |
| -- nach Ablauf der Ruhezeit  | 500 EUR,  |
| - aus Kindergräbern (Personen bis 12 Jahre)  |           |
| -- vor Ablauf der Ruhezeit   | 430 EUR,  |
| -- nach Ablauf der Ruhezeit  | 270 EUR,  |
| b) bei Ausgrabungen von Urnen für das Öffnen und Schließen des Grabes und die Aushebung der Urne | 160 EUR,  |
| c) für das Öffnen und Verschließen von Urnennischen und die Entnahme der Urne                    | 140 EUR.  |
- (3) Die Wiederbestattungsgebühren betragen bei der Wiederbestattung
- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| a) von Leichen oder Leichenteilen  | 500 EUR, |
| b) einer Urne in einem Grab        | 160 EUR, |
| c) einer Urne in einer Urnennische | 140 EUR. |

## § 7

### Grabfundamentgebühren

- (1) Maßstab der Grabfundamentgebühren ist die Belegbarkeit des Grabes.
- (2) <sup>1</sup>Die Grabfundamentgebühr beträgt für ein Einzelgrab 180 EUR. <sup>2</sup>Bei Mehrfachgräbern vervielfältigt sich die Gebühr nach Satz 1 entsprechend der Anzahl der Grabstellen.

## § 8

### Nischenplattengebühren

Die Nischenplattengebühr beträgt für jede Platte zur Abdeckung einer Urnennische der Urnenwand 120 EUR.

## § 9

### Gebühren für Zur-Ruhe-Bettungen beim Weißen Engel

- (1) Maßstab der Gebühr für die Benutzung des Grabfelds beim Weißen Engel im Waldfriedhof ist für jeden Fall der Zur-Ruhe-Bettung die Dauer (Ruhezeit von 6 Jahren), das Maß und die Art der Benutzung.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Grabfeldes beim Weißen Engel im Waldfriedhof beträgt für jeden Fall
  - a) der einzelnen Zur-Ruhe-Bettung einer Fehlgeburt, eines Fötus oder Embryos aus einem Schwangerschaftsabbruch 130 EUR,
  - b) der gesammelten Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Feten oder Embryos aus Schwangerschaftsabbrüchen 130 EUR.

## § 10

### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.\*
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung -FGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 85, berichtigt 2006 Seite 14), geändert durch Satzung vom 25. Januar 2006 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 18) außer Kraft.

---

\* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung. Die Fassung dieser Neubekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.